

# Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV)



Gültig ab 01. Januar 2007



Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N) schließt den **Versorgungsvertrag** mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWH-N abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWH-N unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## 1. **Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verteilungsanlagen gemäß § 9 AVBWasserV**

- 1.1 Der Kunde zahlt bei Anschluss seiner Wasserverbrauchseinrichtungen an das Leitungsnetz der SWH-N oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 1.2 Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 1. April 1980 begonnen wurde, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AVBWasserV berechnet.
- 1.3 Bei Anschlüssen oder Verstärkungen in Versorgungsbereichen, die vor dem 1. April 1980 erschlossen wurden, werden Baukostenzuschüsse gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV wie folgt berechnet:
  - 1.3.1 Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bei Grundstücken, die durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind

Grundbetrag

ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*)
1.280,00 EUR	<b>1.523,20 EUR</b>

Längenzuschlag für jeden 10 m Straßenfrontlänge überschreitenden Meter des anzuschließenden Grundstückes

ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*)
128,00 EUR	<b>152,32 EUR</b>

Bei Eckgrundstücken oder an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken ist die Straßenfront zugrunde zu legen, zu der das Grundstück nach dem Ortskataster gehört. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an Straßen grenzen, ist der Grundbetrag zu entrichten.

\* Preisangaben mit Umsatzsteuer, z. Zt. 19 %

Bei Häusern an gemeinschaftlichen Privatwegen oder bei Reihenhäusern gilt als Straßenfront die dem Leitungsnetz der SWH-N zugewandte Seite.

Die Straßenfrontlänge ist auf volle Meter abzurunden.

- 1.3.2 Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind.

Der Kunde zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Wasser versorgt werden soll, der SWH-N einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die SWH-N kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

- 1.3.3 Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss fällig.

## **2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV**

- 2.1 Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Befinden sich auf einem Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, mehrere Gebäude, so kann die SWH-N aus versorgungstechnischen und/oder hygienischen Gründen alle oder einzelne dieser Gebäude über einen gemeinsamen Anschluss versorgen.

- 2.2 Der Kunde erstattet der SWH-N die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

- 2.3 Die Hausanschlusskosten werden nach Aufwand berechnet. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

- 2.4 Bei der Ausführung von Hausanschlüssen sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie Durchbrechen und Wiederschließen der Mauer in der Regel vom Kunden selbst nach Angaben der SWH-N auszuführen.

- 2.5 Veränderungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.

- 2.6 Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

- 2.7 Gartenwasseranschlüsse dienen vorübergehenden Zwecken gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV.

### 3. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

3.1 Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Einbau der/des Wasserzähler/s vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

### 4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 27 und § 33 AVBWasserV

Es werden berechnet:

4 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung **3,00 EUR**

4.2 Für jeden Einsatz eines Beauftragten  
- zum Einzug einer Forderung oder  
- zur Einstellung der Versorgung oder  
- zur Wiederaufnahme der Versorgung

bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit

ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*)
20,00 EUR	<b>23,80 EUR</b>

bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden

ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*)
27,00 EUR	<b>32,13 EUR</b>

4.3 Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungszieles wird ein Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz des Diskontüberleitungsgesetzes berechnet.

### 5. Sonstige Kostenberechnungen

5.1 - Für die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze liegt,  
- bei Beschädigung eines Zählers durch Verschulden des Kunden,  
- bei Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden  
werden die Kosten hierfür nach Aufwand berechnet.

5.2 Soweit im Übrigen die SWH-N berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 6. Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den vorstehend angeführten Kostensätzen liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ändern sich diese Kosten, werden die Sätze den veränderten Kosten angepasst. Sie treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

\* Preisangaben mit Umsatzsteuer, z. Zt. 19 %.